



## Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien findet am Mittwoch, dem 15.05.2019 um 17:00 Uhr im Gemeindehaus der Evangelischen Kirchengemeinde Beckum, Nordwall 40, 59269 Beckum statt.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zur Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzung eingeladen.

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil:

1. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
2. Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vom 14.02.2019 – öffentlicher Teil –
3. Bericht der Verwaltung
4. Bericht über die Arbeit der Jugendkunstschule der Kulturinitiative Filou e. V.
5. Einrichtung eines weiteren Familienzentrums  
Vorlage: 2019/0060
6. Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in der Offenen Ganztagschule  
Vorlage: 2019/0091
7. Neufassung der Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung  
Vorlage: 2019/0074
8. Um- und Ausbau des Freizeithauses Neubeckum  
Vorlage: 2019/0099
9. Evaluierung der stadtteilorientierten Spielraumplanung  
– Antrag der SPD-Fraktion vom 12.11.2018  
Vorlage: 2019/0083
10. Anfragen von Ausschussmitgliedern

### Nicht öffentlicher Teil:

1. Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vom 14.02.2019 – nicht öffentlicher Teil –
2. Bericht der Verwaltung
3. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Beckum, den 29. April 2019

gezeichnet  
Maria Sudbrock  
Vorsitz



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales  
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters  
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Auskunft erteilt: Herr Essmeier  
Telefon: 02521 29-430

## Vorlage

zu TOP

2019/0060

öffentlich

### Einrichtung eines weiteren Familienzentrums

#### Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien  
15.05.2019 Entscheidung

#### Beschlussvorschlag:

##### Sachentscheidung

Ab dem Betreuungsjahr 2020 wird die Kindertageseinrichtung Vellerner Straße im Stadtteil Neubeckum in die Förderung als Familienzentrum aufgenommen.

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt der Zuweisung entsprechender Landesmittel.

#### Kosten/Folgekosten

Für die Förderung der Kindertagesbetreuung entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

#### Finanzierung

Die Aufwendungen für die Förderung als Familienzentrum werden unter dem Produktkonto 060701.531808/731808 – Gesetzlicher Zuschuss zu den Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen – veranschlagt. Durch die obige Festlegung müssen die Fördermittel in Höhe von 13.000 Euro ab dem Haushaltsjahr 2020 zusätzlich bereitgestellt werden.

Dies stellt keine Belastung des Haushaltes dar, da diesen Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen in gleicher Höhe Mehrerträge/Mehreinzahlungen in dem Produktkonto 060701.414100/614100 – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land – gegenüberstehen werden.

#### Begründung:

##### Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII und des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achstes Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe.

#### Demografischer Wandel

Betroffene Teilaspekte des demografischen Wandels sind unter anderem die seit einigen Jahren wieder steigende Geburten- und damit Kinderzahl sowie die sich verändernde Bevölkerungsstruktur.

Durch den massiven Ausbau der Kinderbetreuung wurden bereits bessere Möglichkeiten zur frühkindlichen Kinderbetreuung beziehungsweise einer ganztägigen Kinderbetreuung geschaffen. Im Zusammenhang mit den steigenden Geburten und der verstärkten Inanspruchnahme der Einrichtungen durch Kinder unter 3 Jahren ist ein weiterer Ausbau der Plätze in Kindertageseinrichtungen erforderlich.

Die Erwerbstätigkeit junger Eltern kann durch Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützt werden. Diese Arbeitskraft gewinnt im demografischen Wandel verstärkt an Bedeutung, um Arbeitsplätze mit qualifizierten Arbeitskräften zu besetzen.

Die Kinderbetreuung ist häufig eine wichtige Voraussetzung für den Verbleib oder Wiedereinstieg in den Beruf. Ein Familienzentrum kann dazu beitragen, das Betreuungsangebot für Kinder zu verbessern und dem geänderten Bedarf der Gesellschaft Rechnung zu tragen.

Die Verwaltung berücksichtigt in ihren Planungen fortlaufend die oben genannten Veränderungsprozesse.

### **Erläuterungen**

Familienzentren sind Kindertageseinrichtungen, die über die Aufgaben nach dem KiBiz hinaus insbesondere

- Beratungs- und Hilfsangebote für Eltern und Familien bündeln und miteinander vernetzen,
- Hilfe und Unterstützung bei der Vermittlung von Tagesmüttern und -vätern und zu deren Beratung und Qualifizierung bieten,
- die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren und Kindergartenkindern außerhalb üblicher Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen gewährleisten oder vermitteln,
- Sprachförderung für Kinder und ihre Familien anbieten, die über kontinuierliche Sprachförderung hinausgeht; insbesondere sind dies Sprachfördermaßnahmen für Kinder im Alter zwischen 4 Jahren und dem Zeitpunkt des Schuleintritts mit zusätzlichem Sprachförderbedarf, die keine Kindertageseinrichtung besuchen und
- die das Gütesiegel "Familienzentrum NRW" haben oder im Laufe des 1. Förderjahres erwerben.

Familienzentren können auch auf der Grundlage eines sozial räumlichen Gesamtkonzeptes als Verbund unter Einbeziehung mehrerer Kindertageseinrichtungen oder auch anderer Kinder- und familienorientierter Einrichtungen tätig sein.

In den Familienzentren soll sich die Vielfalt der Trägerlandschaft widerspiegeln.

In der Stadt Beckum werden derzeit insgesamt 7 Familienzentren gefördert. Im Stadtteil Beckum sind dies die 4 Verbund-Familienzentren:

- Netzwerk 1:  
Kindertagesstätte der Arbeiterwohlfahrt, St. Stephanus, St. Sebastian
- Netzwerk 2:  
Katharina von Bora, St. Martin, St. Nikolaus
- Netzwerk 3:  
Marien-Kindergarten, Die kleinen Strolche, Rappelkiste, Beckumer Wichtel
- Zwergenhaus:  
Kleines Zwergenhaus und Großes Zwergenhaus

Im Stadtteil Neubeckum sind dies die 2 Verbund-Familienzentren:

- St. Franziskus:  
Don Bosco, St. Josef, Hellbach
- Arche Noah/Die Grashüpfer

Im Stadtteil Roland ist die Kindertageseinrichtung St. Michael als Familienzentrum zertifiziert.

Seit dem Betreuungsjahr 2012/2013 setzt die Landesregierung verstärkt auf den Ausbau der Familienzentren in Gebieten mit einem besonderen Bildungs- und Armutsrisiko. Die Verteilung der Familienzentren auf die Jugendamtsbezirke wird nach einem Sozialindex mit den Messgrößen "Kinder unter sieben Jahren in Bedarfsgemeinschaften nach SGB II" und "Abgänger ohne Schulabschluss" vorgenommen. Beide Indikatoren beruhen nach Aussage der Landesregierung auf amtlichen Daten, sind empirisch zur Einschätzung sozialer Belastungen abgesichert und sollen dazu beitragen, Familienzentren vor allem dort auszubauen, wo ein besonderer Unterstützungsbedarf für Familien besteht. Nach einigen Jahren ohne neue Familienzentren erhält die Stadt Beckum aus dem Förderkontingent von 150 neuen Familienzentren nach dem Sozialindex im Kindergartenjahr 2019/2020 ein neues Familienzentrum. Antragsfrist für die neuen Familienzentren ist der 15.06.2019.

Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung alle Trägerinnen und Träger von Kindertageseinrichtungen am 08.03.2019 per E-Mail über diesen Sachverhalt informiert. Die Trägerinnen und Träger wurden gebeten, bei Interesse an der Errichtung eines neuen Familienzentrums, bis zum 05.04.2019 einen formlosen Antrag mit Begründung einzureichen.

Innerhalb der Ordnungsfrist ist kein Antrag eingegangen.

Am 12.04.2019 hat die DRK Warendorf-Beckum Soziale Dienste gGmbH die Förderung als Familienzentrum für die zu errichtende Kindertageseinrichtung an der Vellerner Straße beantragt (siehe Anlage zur Vorlage).

Die regionale Verteilung der Familienzentren liegt derzeit schwerpunktmäßig im Stadtteil Beckum. Mit der Kindertageseinrichtung an der Vellerner Straße wird die Kindertagesbetreuung im Stadtteil Neubeckum strukturell gestärkt. Diese Stärkung durch ein weiteres Familienzentrum zu unterstützen, ist sinnvoll. Mit den Möglichkeiten, die das DRK durch seine anderen Verbandstätigkeiten hat, sind hier besondere Chancen gegeben.

Die Förderung als Familienzentrum kann für das Kindergartenjahr 2019/2020 nur ausgesprochen werden, wenn auch die Zertifizierung im Laufe dieses Kindergartenjahres erreicht werden kann. Dazu müsste die Einrichtung in Betrieb sein. Auf Anfrage erklärte der für die Mittelbewilligung örtlich zuständige Landschaftsverband Westfalen-Lippe, dass sich das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen in vergangenen Jahren in vergleichbaren Einzelfällen dazu bereit erklärt hat, den Start der Förderung und damit die Zertifizierung um ein Jahr zu verschieben.

Es wird daher vorgeschlagen, die DRK-Kindertageseinrichtung an der Vellerner Straße mit Beginn der Betriebsaufnahme ab August 2020 als Familienzentrum zu fördern.

Die Förderung erfolgt ausschließlich aus Landesmitteln. Der Beschluss ist daher mit dem Vorbehalt der Zuweisung entsprechender Landesmittel zu versehen.

**Anlage(n):**

Antrag des DRK Warendorf-Beckum Soziale Dienste gGmbH

# TOP Ö 5

Anlage zur Vorlage2019/0060

**Von:** Detlef Weissenborn [mailto:d.weissenborn@drk-kv-waf.de]

**Gesendet:** Freitag, 12. April 2019 11:48

**An:** Matuszek, Bernd

**Betreff:** AW: Rundschreiben Nr. 9/2019 - Neue Familienzentren im KGJ 2019/2020

Sehr geehrter Herr Matuszek,

Zum 01.08.2020 wird im Ortsteil Neubeckum eine neue 4-Gruppige Kita entstehen. Da wir uns derzeit in der Planungsphase befinden wäre es möglich den Ausbau der Kita zu einem Familienzentrum zu berücksichtigen.

Ich möchte hiermit den Antrag stellen, die neue Kita Neubeckum zum 01.08.20120 zu einem Familienzentrum aufzubauen. Das DRK ist seit vielen Jahrzehnten im Ortsteil Neubeckum ansässig, dadurch ist die Struktur des Ortsteils Neubeckum sehr bekannt.

Das DRK bietet bisher schon einige Leistungen für Familien an (Mutter-Kind-Kuren, Fahrdienste, Selbsthilfegruppen, Seniorenbetreuung, Spielnachmittage für Kinder, Flüchtlingsbetreuung).

Durch eine Verknüpfung mit dem dann entstehende Familienzentrum würden weitere Angebote für Familien entstehen und den Ortsteil Neubeckum bereichern.

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Weißenborn



*DRK Warendorf-Beckum Soziale Dienste gGmbH  
Gottfried-Polysius-Str. 5*

*59269 Beckum*

*Tel.: 02525 / 93 27 - 13*

*Fax: 02525 / 93 27 - 23*

*[info@drk-sd-waf.de](mailto:info@drk-sd-waf.de)*



Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit  
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters  
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Fachbereich Jugend und Soziales  
Auskunft erteilt: Frau Cappenberg  
Telefon: 02521 29-250

## Vorlage

zu TOP

2019/0091

öffentlich

### **Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in der Offenen Ganztagschule**

#### **Beratungsfolge:**

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

15.05.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

04.06.2019 Entscheidung

#### **Beschlussvorschlag:**

##### **Sachentscheidung**

Dem Verzicht auf eine mögliche zusätzliche Erhöhung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung in der Offenen Ganztagschule zum 01.02.2020 um 3 Prozent wird zugestimmt. Die regelmäßige Erhöhung zum 01.08. soll wie vorgesehen erfolgen.

##### **Kosten/Folgekosten**

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Durch den Verzicht auf die zusätzliche Beitragserhöhung werden mögliche Mehreinnahmen, deren Höhe nicht konkret zu beziffern ist, nicht realisiert. Überschlägig kann von rund 7.000 Euro ausgegangen werden.

##### **Finanzierung**

Die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung in der Offenen Ganztagschule werden bei dem Produktkonto 030101.432100/632100 – Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte – vereinnahmt.

##### **Begründung:**

##### **Rechtsgrundlagen**

Die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung in der Offenen Ganztagschule erfolgt auf der Grundlage von § 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), §§ 5 und 23 Absätze 1, 3 und 5 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VII – für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

## **Demografischer Wandel**

Für den Verzicht auf eine 2. Beitragserhöhung sind im Rahmen dieses Beschlusses Aspekte des demografischen Wandels nicht zu berücksichtigen.

### **Erläuterungen**

#### Landeszuwendung und städtischer Eigenanteil

Zur Finanzierung der Betreuung von Schülerinnen und Schülern in den Offenen Ganztagschulen der städtischen Grundschulen gewährt das Land Nordrhein-Westfalen Zuwendungen. Darüber hinaus erbringt die Stadt Beckum einen Eigenanteil. Die Höhe der Landeszuwendungen und des Eigenanteils werden durch den Runderlass „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ (Zuwendungserlass) in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.

Zum 01.08.2018 betrug die Landeszuwendung für Schülerinnen und Schüler 1.085 Euro (Regelsatz) pro Schuljahr und Kind. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und für neu zugewanderte Kinder betrug der erhöhte Fördersatz 2.188 Euro pro Schuljahr und Kind. Der städtische Eigenanteil betrug 461 Euro pro Schuljahr und Kind. Sowohl die Landeszuwendungen als auch der städtische Eigenanteil erhöhen sich jährlich zum 01.08. – kaufmännisch gerundet – um 3 Prozent. Landesmittel und städtischer Eigenanteil werden vollständig an die Träger der Offenen Ganztagschulen weitergeleitet.

Im Dezember 2018 hat der Landtag zusätzliche Mittel für das Haushaltsjahr 2019 bereitgestellt. Mit einem entsprechenden Erlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 13.12.2018 wurde eine vorgezogene Erhöhung der Landeszuwendungen zum 01.02.2019 festgelegt. Die übliche turnusmäßige Erhöhung der Landeszuwendung zum 01.08.2019 wird ausgesetzt. Die nächste regelmäßige Erhöhung um 3 Prozent erfolgt zum 01.08.2020.

Der bisherige Regelsatz von 1.085 Euro wurde einmalig um 14 Prozent auf 1.237 Euro erhöht. Die erhöhten Fördersätze wurden um 3 Prozent von 2.188 Euro auf 2.254 Euro angehoben.

Für den städtischen Eigenanteil von bisher 461 Euro verbleibt es bei der regelmäßigen Erhöhung zum 01.08.2019 auf 475 Euro. Im Jahr 2020 erhöht sich der Eigenanteil zum 01.02. und 01.08. um jeweils 3 Prozent auf 489 Euro beziehungsweise 504 Euro.

#### Elternbeiträge

Für den Besuch der Offenen Ganztagschule erhebt die Stadt Beckum auf Grundlage der Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung) einen Elternbeitrag. Dabei ist eine maximale Höhe des Elternbeitrages für die Offenen Ganztagschulen durch Runderlass „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (Grundlagenerlass Ganztags) verbindlich festgelegt.

Der Höchstbeitrag betrug zum 01.08.2018 185 Euro. Er erhöht sich jährlich zum 01.08. – kaufmännisch gerundet – um 3 Prozent. Die Elternbeiträge sind nach Einkommensgruppen gestaffelt. Für die beiden höchsten Einkommensgruppen 7 und 8 gilt aktuell jeweils der gesetzliche Höchstbeitrag von 185 Euro. Die jährliche Erhöhung um 3 Prozent wird auf alle Einkommensgruppen angewendet.

Mit den im Erlass vorgesehenen Erhöhungen des städtischen Eigenanteils ist auch eine zusätzliche Anhebung der Elternbeiträge im Jahr 2020 möglich. Auf der Grundlage des Erlasses und der aktuellen Elternbeitragsatzung beträgt der Höchstbeitrag zum 01.08.2019, bei einer Steigerung um 3 Prozent, 191 Euro. Im Jahr 2020 ist neben der turnusmäßigen Erhöhung zum 01.08. eine zusätzliche Erhöhung zum 01.02. ebenfalls um 3 Prozent möglich. Somit könnte im Jahr 2020 eine Erhöhung der Elternbeiträge in allen Einkommensstufen um 6 Prozent erfolgen.

Zur finanziellen Entlastung der Familien schlägt die Verwaltung vor, die mögliche zusätzliche Erhöhung der Elternbeiträge zum 01.02.2020 auszusetzen und im Jahr 2020 lediglich die turnusmäßige und in der Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung bereits berücksichtigte Beitragserhöhung zum 01.08.2020 um 3 Prozent auf 197 Euro umzusetzen.

Wegen der umfassenden Geschwisterregelungen im Zusammenhang mit der Kindertagesbetreuung ist es nicht möglich, den Verzicht auf die Mehreinnahmen genau zu beziffern. Dafür wäre eine detaillierte Überprüfung aller beitragspflichtigen Familien zur Offenen Ganztagschule in einem Umfang von etwa 400 Beitragsbescheiden erforderlich.

Überschlägig kann ausgehend von einer Ertragserwartung im Jahr 2020 in Höhe von rund 222.500 Euro jedoch davon ausgegangen werden, dass der Verzicht auf die Mehreinnahmen ein Volumen von rund 7.000 Euro ausmachen wird.

**Anlage(n):**

ohne



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales  
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters  
Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit  
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung  
Auskunft erteilt: Herr Essmeier  
Telefon: 02521 29-430

## Vorlage zu TOP

2019/0074  
öffentlich

### Neufassung der Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung

#### Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien  
15.05.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum  
04.06.2019 Entscheidung

#### Beschlussvorschlag:

##### Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung) wird beschlossen.

##### Kosten/Folgekosten

Durch die Neufassung der Satzung sind Mindereinnahmen bei den Elternbeiträgen in nicht genau zu beziffernder Höhe zu erwarten. Ferner entstehen durch die Neufassung der Satzung Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

##### Finanzierung

Die Elternbeiträge werden bei dem Produktkonto 060701.432100/632100 – Benutzungsgebühren und sonstige Entgelte – vereinnahmt.

#### Begründung:

##### Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über die Neufassung der Satzung erfolgt auf der Grundlage der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), §§ 5 und 23 Absätze 1, 3 und 5 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

##### Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

## Erläuterungen

Am 19.12.2018 hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung beschlossen. Artikel 2 des Gesetzes, der zum 01.08.2019 in Kraft tritt, ändert § 90 SGB VIII – Pauschalierte Kostenbeteiligung. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die Erhebung von Elternbeiträgen.

Die Bundesregierung begründete die Gesetzesänderung wie folgt:

„Die Neuregelung der pauschalierten Kostenbeiträge beinhaltet drei wesentliche Maßnahmen.

Erstens wird im Vergleich zu der bisher geltenden Regelung des § 90 Absatz 1 Satz 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch eine bundesweite Pflicht zur Staffelung von Kostenbeiträgen eingeführt (Absatz 3). Die bislang existierende Option für die Länder, aufgrund von Landesrecht von Staffelungen abzusehen, entfällt. Die sozialen Kriterien zur Ausgestaltung der Staffelungen bleiben bestehen. Das zur Verfügung stehende Einkommen, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit sind stets zu berücksichtigen. Darüber hinaus können weitere Kriterien für Staffelungen festgelegt werden, soweit durch diese nicht die stets zu berücksichtigenden Kriterien unterlaufen werden. Insbesondere ist bei der Festlegung von Kriterien zur sozialen Staffelung darauf zu achten, dass Familien mit kleinen und mittleren Einkommen nur proportional zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit belastet werden.

Zweitens wird über die bislang in § 90 Absatz 4 Achten Buch Sozialgesetzbuch definierten Kriterien hinaus klargestellt, dass für Beziehende von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch oder nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch oder nach §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes die Kostenbeiträge stets unzumutbar sind und auf Antrag erlassen oder übernommen werden. Aktuell zahlen teilweise auch Eltern in Sozialleistungsbezug Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung, obwohl sie gemäß § 90 Absatz 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch einen Anspruch auf Erstattung oder Übernahme der Elternbeiträge haben (...). Hier besteht ein Umsetzungsdefizit. Die Durchsetzung dieser bereits geltenden Regelung zur Beitragsbefreiung von Eltern in Sozialleistungsbezug ist ein Gebot der sozialen Gerechtigkeit und des gleichen Zugangs zu früher Bildung. Aus diesem Grund wird eine Beratungspflicht des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe eingeführt, um die Eltern über die Möglichkeit einer Antragstellung nach Satz 1 bei unzumutbarer Belastung durch Kostenbeiträge zu informieren.

Drittens wird der Kreis der Personen, für die Kostenbeiträge stets unzumutbar sind und auf Antrag erlassen oder übernommen werden müssen, erweitert. Hinzu kommen jene Personen, die Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld erhalten. Für sie gelten dieselben Maßgaben wie für Beziehende der oben genannten Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz. Diese Maßnahme nimmt insbesondere die Situation in Familien mit einem nur geringen bzw. kleinen zur Verfügung stehenden Einkommen in den Blick. Die Belastung durch Elternbeiträge stellt erstens eine Zugangshürde für die Kinder zu frühkindlicher Förderung dar. Zweitens führt sie dazu, dass die durch den Kinderzuschlag oder das Wohngeld an anderer Stelle gewährten Gelder den Familien wieder entzogen werden.

Zwar werden bei der wohngeldrechtlichen Einkommensermittlung bereits nach geltender Rechtslage die Kosten für die Kinderbetreuung vom Einkommen abgesetzt (...). Doch bedeutet dies umgekehrt derzeit nicht, dass der Bezug von Wohngeld stets zu einem Erlass bzw. einer Übernahme der Kostenbeiträge für die frühkindliche Förderung nach § 90 Absatz 1 Nummer 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch führt.“ (Deutscher Bundestag; Drucksache 19/4947, Seite 30 folgende)

Die Elternbeitragsatzung ist daher den aktuellen rechtlichen Vorgaben anzupassen.

Die Nichtheranziehung zu regelhaft unzumutbaren Elternbeiträgen ist in § 4 Absatz 5 Elternbeitragsatzung bereits durch die Zuordnung der Betroffenen zur Einkommensgruppe 1 („Nullbeitrag“) geregelt, ohne dass es eines aufwändigen Antrags- oder Beratungsverfahrens bedarf. Hier sind lediglich die Gruppen Beziehende von Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz zu ergänzen.

Beitragspflichtige, deren Einkommensverhältnisse vermuten lassen, dass ein Antrag auf Erlass des Elternbeitrages Aussicht auf Erfolg hat, werden von den zuständigen Beschäftigten informiert. Auch auf der Internetseite der Stadtverwaltung wird unter dem Prunkt Elternbeiträge darauf hingewiesen.

In § 6 – Maßgebliches Einkommen – wird der Absatz 3 zur Anpassung an § 90 Absatz 2 SGB VIII neue Fassung wie folgt neu gefasst: „Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und den entsprechenden Vorschriften sowie das Baukindergeld des Bundes und die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz werden nicht hinzugerechnet.“

Weiter sind folgende redaktionelle Änderungen erforderlich:

- In § 2 Absatz 5 Satz 3 ist die Ziffer „2“ durch die Ziffer „1“ zu ersetzen.
- In § 2 Absatz 7 ist die Angabe „2019/2020“ durch die Angabe „2020/2021“ zu ersetzen.
- In § 6 Absatz 2 ist die Angabe „jedes mit diesen zusammenlebende Kind“ durch die Angabe „das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird“ zu ersetzen.
- In § 13 werden die Daten des In- beziehungsweise Außerkräfttretens redaktionell angepasst.

Die Anlagen zu § 4 der Satzung sind aktualisiert, sodass der nächste Dynamisierungsschritt erst zum 01.08.2020 erfolgt. Wegen der bundesgesetzlichen Vorgabe der Unzumutbarkeit entfällt in der Einkommensgruppe 1 der Anerkennungsbeitrag von 11,60 Euro für die Betreuung von 45 Wochenstunden in beiden Altersgruppen.

Alle Änderungen sind in der Anlage 2 zur Vorlage in einer Synopse dargestellt.

#### Finanzielle Auswirkungen

Durch die Änderungen ergeben sich Mindereinnahmen, die nur annähernd zu beziffern sind. Eine Kompensation für die Ausfälle erfolgt nicht.

Als Vergleichsmonat wird der August 2018 herangezogen.

#### Wohngeldbezug

Es gab 32 Beitragsgemeinschaften, bei denen der Wohngeldbezug bekannt war. Insgesamt wurden von diesen Beitragsgemeinschaften Elternbeiträge in Höhe von rund 16.000 Euro pro Jahr gezahlt, die zukünftig entfallen.

### Kinderzuschlag

Da das Kindergeld und der Kinderzuschlag bisher für die Berechnung der Beitragshöhe nicht relevant waren, gibt es keine Erkenntnisse darüber, wie viele Beitragsgemeinschaften in welchem Umfang von der Neuregelung profitieren können.

### Anerkennungsbeitrag

Die Ganztagsbetreuung von Kindern, deren Eltern nicht berufstätig sind, ist sehr gering. Im August 2018 waren davon 5 Beitragsgemeinschaften mit 6 Kindern betroffen. Durch die Änderung entfallen Elternbeiträge in Höhe von ungefähr 650 Euro pro Jahr

Die Verwaltung beabsichtigt die Beitragspflichtigen nach Beschlussfassung durch den Rat über die Neuregelung zu informieren.

### **Anlage(n):**

- 1 Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung)
- 2 Synopse

## Satzung der Stadt Bockum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung)

### Inhalt

Präambel .....	2
§ 1 Gegenstand der Beitragserhebung .....	2
§ 2 Beitragspflicht, Fälligkeit, Beitragszeitraum .....	2
§ 3 Beitragspflichtige .....	3
§ 4 Beitragshöhe.....	3
§ 5 Beitragsermäßigung .....	4
§ 6 Maßgebliches Einkommen.....	5
§ 7 Einkommensermittlung .....	5
§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten.....	6
§ 9 Beitragsfestsetzung.....	7
§ 10 Datenschutzklausel .....	7
§ 11 Beitreibung.....	7
§ 12 Bußgeld.....	7
§ 13 Inkrafttreten .....	7
Anlage 1 Tabelle über die Höhe der monatlichen Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen .....	8
Anlage 2 Tabelle über die Höhe der monatlichen Elternbeiträge für Kinder in Offenen Ganztagschulen .....	9

## **Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) der §§ 5 und 23 Absatz 1 und 4 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – sowie § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Beitragserhebung**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung erhebt die Stadt Beckum als örtliche Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe beziehungsweise als Schulträgerin einen öffentlich-rechtlichen Elternbeitrag.
- (2) Unter Kindertagesbetreuung ist der Besuch einer Kindertageseinrichtung, die Inanspruchnahme einer Kindertagespflege nach dem Kinderbildungsgesetz oder die Nutzung des außerunterrichtlichen Angebotes im Rahmen Offener Ganztagschulen zu verstehen.
- (3) Beim Elternbeitrag für den Besuch einer Kindertageseinrichtung oder der Nutzung des außerunterrichtlichen Angebotes im Rahmen offener Ganztagschulen (Einrichtungen) handelt es sich um den zu leistenden Finanzierungsbeitrag zu den Jahresbetriebskosten.
- (4) Für die Betreuungsangebote an Schulen außerhalb von Kindertagesbetreuung nach Absatz 2 (Schule von 8 bis 1, Nachmittagsbetreuung und Randstundenbetreuung) wird der gesonderte, bedarfsgerechte Elternbeitrag durch die jeweiligen Betreuungsträgerinnen und Betreuungsträger festgesetzt.

### **§ 2**

#### **Beitragspflicht, Fälligkeit, Beitragszeitraum**

- (1) Der Beitrag wird für jeden Monat erhoben, in dem ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag für die in § 1 geregelten Betreuungsformen besteht.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht:
  - a) In Einrichtungen mit dem 1. Tag des Monats, in dem nach erfolgter Anmeldung für ein Kind ein Betreuungsplatz vorgehalten wird. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Betreuungsjahres, in dem das Kind die Einrichtung verlässt. Vor Ablauf des laufenden Betreuungsjahres entfällt die Beitragspflicht frühestens im Zeitpunkt der wirksamen Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung sowie durch Abwesenheit des Kindes nicht berührt.
  - b) Bei der Kindertagespflege mit dem 1. Tag des Monats, in dem das Kindertagespflegeverhältnis beginnt, und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kindertagespflegeverhältnis wirksam beendet wird. Die Beitragspflicht wird durch kurzzeitige Unterbrechungen der Kindertagespflege nicht berührt.
- (3) Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus – bis zum 15. eines Monats – zu zahlen.

- (4) Beitragszeitraum ist in Einrichtungen das Betreuungsjahr, das dem Schuljahr laut § 7 Absatz 1 Satz 1 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen entspricht.
- (5) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Betreuungsjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei.

Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem 1. Dezember für maximal 12 Monate beitragsfrei.

Abweichend von Satz 1 beträgt die Elternbeitragsfreiheit für Kinder, die aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen für 1 Jahr zurückgestellt werden, 2 Jahre.

### **§ 3**

#### **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, ist dieser Elternteil beitragspflichtig. Beitragspflichtig sind auch den Eltern rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch, mit denen das Kind zusammenlebt
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in eine Kindertagesbetreuung beantragt haben.
- (4) Lebt das Kind bei keiner der in Absatz 1 bis 3 genannten Personen (zum Beispiel in Heimerziehung oder einer sonstigen betreuten Wohnform) ist kein Elternbeitrag zu zahlen.
- (5) Mehrere Beitragspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

### **§ 4**

#### **Beitragshöhe**

- (1) Die monatliche Beitragshöhe richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen, dem Lebensalter des Kindes und dem gewählten Betreuungsumfang. Das Kind wird der Altersgruppe zugeordnet, deren Alter es bis zum 1. November des begonnenen Betreuungsjahres erreicht. Die Zuordnung erfolgt für das gesamte Betreuungsjahr.
- (2) Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages ergibt sich für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege aus Anlage 1 und für Offene Ganztagschulen aus Anlage 2. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Höhe des von den Trägern festgesetzten Elternbeitrages für die Betreuungsangebote nach § 1 Absatz 4 wird regelmäßig im Amtsblatt der Stadt Beckum veröffentlicht.

- (4) Besucht ein Kind eine Kindertageseinrichtung und wird es gleichzeitig in Kindertagespflege betreut, ist die Gesamtbetreuungszeit nach Anlage 1 maßgeblich für die Einstufung des Elternbeitrages. Höchstbeitrag ist die 45-Wochenstunden-Betreuung in den jeweiligen Einkommensgruppen.

Besucht das Kind zeitgleich eine offene Ganztagschule und nimmt Kindertagespflege in Anspruch, werden zur Ermittlung der Gesamtbetreuungszeit 25 Wochenstunden zu Grunde gelegt.

- (5) Erhalten Beitragspflichtige

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz,
- Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

sind sie für die Dauer des Leistungsbezugs in der Einkommensgruppe 1 der Anlagen 1 und 2 einzustufen.

- (6) Im Fall des § 3 Absatz 2 (Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch) ist unabhängig vom Einkommen der Beitragspflichtigen der Elternbeitrag zu zahlen, der sich für die Einkommensgruppe 2 nach den Anlagen 1 und 2 ergibt.
- (7) Die in Anlagen 1 und 2 aufgeführten Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 1. August um 3 Prozent, erstmals für das Betreuungsjahr 2020/2021. Die in Anlage 2 aufgeführten Elternbeiträge werden bei der Erhöhung kaufmännisch auf volle Euro-Beträge gerundet.
- (8) Die Trägerinnen oder Träger einer Einrichtung und die Kindertagespflegepersonen können von den Beitragspflichtigen zusätzlich zum Elternbeitrag ein angemessenes Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

## § 5

### Beitragsermäßigung

- (1) Nehmen mehrere Kinder von Beitragspflichtigen gleichzeitig Kindertagesbetreuung im Sinne des § 1 in Anspruch, bestimmt sich die Beitragspflicht wie folgt:
- Bei Beitragspflichtigen der Einkommensgruppen 1 bis 3 entfällt die Beitragspflicht für das 2. Kind und jedes weitere Kind.
  - Bei Beitragspflichtigen der Einkommensgruppen 4 oder höher ermäßigt sich der Beitrag für das 2. Kind um 70 Prozent. Für jedes weitere Kind entfällt die Beitragspflicht.
- (2) Sofern nicht für jedes Kind ein gleich hoher Beitrag zu entrichten wäre, bestimmt sich die Rangfolge der Kinder, für die ein Beitrag zu zahlen ist, absteigend nach der Höhe des jeweiligen Elternbeitrags.

Kinder, für die die Beitragsbefreiung nach § 2 Absatz 5 besteht, besetzen in der nach Satz 1 zu bildenden Rangfolge den ersten Rang.

- (3) Auf Antrag kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten §§ 82 bis 85, 87 und 88 Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch – entsprechend.

## **§ 6**

### **Maßgebliches Einkommen**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absätze 1, 2 und 5a Satz 2 Einkommensteuergesetz und vergleichbarer Einkünften, die im Ausland erzielt werden.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten der zusammen veranlagten Ehegattin beziehungsweise des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

- (2) Dem Einkommen im Sinne von Absatz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird hinzuzurechnen.
- (3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und den entsprechenden Vorschriften sowie das Baukindergeld des Bundes und die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz werden nicht hinzugerechnet.
- (4) Das monatliche Elterngeld und vergleichbare Leistungen sowie die nach § 3 auf das Elterngeld angerechneten Leistungen des Landes Nordrhein-Westfalen nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit bleiben bis zu einer Höhe von 300,00 Euro, in den Fällen des § 6 Satz 2 Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit nur bis zu einer Höhe von 150,00 Euro als Einkommen bei der Berechnung des Elternbeitrages unberücksichtigt. Die Beträge nach Satz 1 vervielfachen sich bei Mehrlingsgeburten mit der Zahl der geborenen Kinder.
- (5) Verfügen Beitragspflichtige über Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer Mandatsausübung, aus denen im Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder eine Abfindung erwächst oder eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt, wird dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 Prozent des aus dem Beschäftigungsverhältnis oder der Mandatsausübung ermittelten Einkommens hinzugerechnet.
- (6) Für das 3. Kind und jedes weitere Kind der Beitragspflichtigen sind die nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach den Absätzen 1 bis 5 ermittelten Einkommen abzuziehen.

## **§ 7**

### **Einkommensermittlung**

- (1) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen im Jahr der Beitragspflicht.
- (2) Wenn sich das Einkommen voraussichtlich auf Dauer verändert, ist abweichend von

Absatz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das dem 12-Fachen des aktuellen Monatseinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen.

Soweit das Monatseinkommen nicht bestimmbar ist – ist abweichend von Satz 1 – auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

- (3) Der laufende Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt, neu festzusetzen.
- (4) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Jahreseinkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 1. Januar des maßgeblichen Kalenderjahres rückwirkend neu festzusetzen.

## § 8

### Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung des Elternbeitrages bestehen folgende Auskunfts- und Anzeigepflichten:
  - a) Bei der Nutzung einer Einrichtungen teilt die Trägerin beziehungsweise der Träger der besuchten Einrichtung beziehungsweise die besuchte Schule der Stadt Beckum folgende Daten unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) mit:
    1. Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum des Kindes;
    2. Namen, Vorname(n), Anschrift der Eltern;
    3. Datum des Betreuungsvertrages und des Betreuungsbegins;
    4. Datum des Vertragsendes des Betreuungsvertrages sowie des Betreuungsendes.
  - b) Für die Inanspruchnahme einer Kindertagespflege teilen die gemäß § 3 Beitragspflichtigen der Stadt Beckum zu Beginn der Pflege und danach auf Verlangen folgende Daten unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) mit:
    1. Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum des Kindes;
    2. Namen, Vorname(n), Anschrift(en) der Eltern;
    3. Name, Vorname(n), Anschrift der Tagespflegeperson;
    4. Datum des Betreuungsbegins und des Betreuungsendes des Kindes.
- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Stadt Beckum sämtliche für die Beitragsermittlung erforderlichen Unterlagen im Original vorzulegen.

Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind während des gesamten Betreuungszeitraumes unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine Überprüfung der Angaben zum Einkommen kann im Rahmen der Erzielung einer Beitragsgerechtigkeit regelmäßig vorgenommen werden.

- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige- und Vorlagepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

## **§ 9**

### **Beitragsfestsetzung**

- (1) Der Elternbeitrag nach § 1 Absätze 1 bis 3 wird durch Bescheid festgesetzt. Die Erhebung und Einziehung des Elternbeitrages nach § 1 Absatz 4 wird auf die jeweiligen Betreuungsträgerinnen und Betreuungsträger übertragen.
- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung beziehungsweise bei einer Festsetzung nach § 8 Absatz 3 wird der Elternbeitrag nach Vorlage der Einkommensunterlagen rückwirkend endgültig festgesetzt. Wird bei einer regelmäßigen Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zu einer anderen Bemessung der Einkommensgruppe führen, wird der Beitrag ebenfalls rückwirkend neu festgesetzt.

## **§ 10**

### **Datenschutzklausel**

Die Erhebung, Speicherung, Nutzung und Verarbeitung der für die Festlegung des Elternbeitrages erforderlichen Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch. Die Stadt Beckum erhebt nur die Daten, die für die Umsetzung der in dieser Satzung getroffenen Regelungen erforderlich sind. Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt. Eine ausdrückbare Übersicht der Bürgerdaten, die bei der Stadt Beckum im Rahmen der Aufgabenerfüllung verarbeitet werden, ist auf der Seite [www.beckum.de](http://www.beckum.de) abrufbar. Fragen zum Datenschutz beantwortet der Datenschutzbeauftragte der Stadt Beckum.

## **§ 11**

### **Beitreibung**

Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren auf Grundlage des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen beigetrieben.

## **§ 12**

### **Bußgeld**

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 8 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder leichtfertig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung) vom 12. Juli 2018 außer Kraft.

Anlage 1

Tabelle über die Höhe der monatlichen Elternbeiträge  
für Kinder in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen

Einkommensgruppe		1	2	3	4	5	6	7	8
Jahreseinkommen in Euro		bis zu 20.000	bis zu 25.000	bis zu 37.000	bis zu 49.000	bis zu 61.000	bis zu 73.000	bis zu 85.000	über 85.000
Betreuungsdauer		Beitrag in Euro							
unter 2 Jahren	10	0,00	33,35	69,14	102,53	135,85	154,05	184,87	212,58
	12,5	0,00	38,91	80,66	119,58	158,50	179,72	215,67	248,01
	15	0,00	44,48	92,20	136,66	181,15	205,41	246,48	283,47
	17,5	0,00	50,06	103,70	153,76	203,79	231,07	277,30	318,90
	20	0,00	55,59	115,25	170,84	226,42	256,76	308,09	354,32
	22,5	0,00	61,15	126,75	187,91	249,07	282,44	338,90	389,76
	25	0,00	66,72	138,30	205,00	271,70	308,09	369,73	425,18
	27,5	0,00	68,61	142,29	210,90	279,52	316,81	381,05	437,19
	30	0,00	70,50	146,33	216,82	287,34	325,51	392,37	449,21
	32,5	0,00	72,40	150,33	222,72	295,14	334,24	403,68	461,21
	35	0,00	74,30	154,39	228,63	302,96	342,94	415,01	473,22
	37,5	0,00	76,34	158,53	234,84	311,21	352,11	425,13	485,91
	40	0,00	78,39	162,71	241,07	319,46	361,30	435,30	498,59
	42,5	0,00	80,43	166,87	247,28	327,76	370,49	445,46	511,27
45	0,00	82,49	171,03	253,53	336,00	379,68	455,61	523,96	
ab 2 Jahren	10	0,00	15,78	26,69	44,28	69,75	91,59	109,90	126,37
	12,5	0,00	18,41	31,13	51,66	81,37	106,84	128,22	147,43
	15	0,00	21,02	35,59	59,03	93,01	122,11	146,52	168,52
	17,5	0,00	23,66	40,03	66,41	104,62	137,37	164,85	189,58
	20	0,00	26,30	44,48	73,80	116,26	152,63	183,16	210,65
	22,5	0,00	28,92	48,91	81,17	127,88	167,90	201,49	231,71
	25	0,00	31,54	53,36	88,54	139,48	183,16	219,80	252,78
	27,5	0,00	33,21	56,03	92,78	146,13	191,82	230,18	264,71
	30	0,00	34,88	58,68	97,03	152,71	200,47	240,56	276,65
	32,5	0,00	36,53	61,34	101,28	159,32	209,12	250,94	288,58
	35	0,00	38,19	63,99	105,52	165,92	217,77	261,32	300,51
	37,5	0,00	41,39	69,53	114,02	178,43	234,59	281,50	323,73
	40	0,00	44,57	75,06	122,52	190,92	251,41	301,70	346,93
	42,5	0,00	47,78	80,59	131,03	203,41	268,24	321,88	370,17
45	0,00	50,95	86,12	139,48	215,92	285,05	342,07	393,38	

## Anlage 2

### Tabelle über die Höhe der monatlichen Elternbeiträge für Kinder in Offenen Ganztagschulen

<b>Einkommensgruppe</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>
<b>Jahreseinkommen in Euro</b>	<b>bis zu 20.000</b>	<b>bis zu 25.000</b>	<b>bis zu 37.000</b>	<b>bis zu 49.000</b>	<b>bis zu 61.000</b>	<b>bis zu 73.000</b>	<b>bis zu 85.000</b>	<b>über 85.000</b>
<b>Beitrag in Euro</b>	0,00	31,00	54,00	90,00	140,00	184,00	191,00	191,00

# TOP Ö 7

## Gegenüberstellung der Änderungen der Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung (Synopse)

Geltende Fassung	Beschlussvorschlag
	<p>Soweit sich der Wortlaut des Absatzes nicht verändert hat, ist dies mit „<i>unverändert</i>“ gekennzeichnet. Es gilt der Text in der Spalte „Geltende Fassung“</p> <p>Nicht mehr gültige Absätze sind mit „<i>weggefallen</i>“ gekennzeichnet.</p> <p>Wenn sich der Wortlaut teilweise verändert hat sind Einfügungen durch <b><u>Unterstreichung und die Schriftart Segoe UI Semibold</u></b> gekennzeichnet.</p> <p>Völlig neu gefasste Absätze oder neue Absätze sind durch die <b>die Schriftart Segoe UI Semibold</b> gekennzeichnet.</p>
<b>Präambel</b>	<b>Präambel</b>
<p>Auf der Grundlage der §§ 7 Absatz 3 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) der §§ 5 und 23 Absatz 1 und 4 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – sowie § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 12. Juli 2018 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Auf der Grundlage der §§ 7 Absatz 3 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) der §§ 5 und 23 Absatz 1 und 4 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – sowie § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:</p>
<b>§ 1 Gegenstand der Beitragserhebung</b>	<b>§ 1 Gegenstand der Beitragserhebung</b>
<p>(1) Für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung erhebt die Stadt Beckum als örtliche Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe beziehungsweise als Schulträgerin einen öffentlich-rechtlichen Elternbeitrag.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(2) Unter Kindertagesbetreuung ist der Besuch einer Kindertageseinrichtung, die Inanspruchnahme einer Kindertagespflege nach dem Kinderbildungsgesetz oder die Nutzung des außerunterrichtlichen Angebotes im Rahmen Offener Ganztagschulen zu verstehen.</p>	<p><i>unverändert</i></p>

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
(3) Beim Elternbeitrag für den Besuch einer Kindertageseinrichtung oder der Nutzung des außerunterrichtlichen Angebotes im Rahmen offener Ganztagschulen (Einrichtungen) handelt es sich um den zu leistenden Finanzierungsbeitrag zu den Jahresbetriebskosten.	<i>unverändert</i>
(4) Für die Betreuungsangebote an Schulen außerhalb von Kindertagesbetreuung nach Absatz 2 (Schule von 8 bis 1, Nachmittagsbetreuung und Randstundenbetreuung) wird der gesonderte, bedarfsgerechte Elternbeitrag durch die jeweiligen Betreuungsträgerinnen und Betreuungsträger festgesetzt.	<i>unverändert</i>
<b>§ 2 Beitragspflicht, Fälligkeit, Beitragszeitraum</b>	<b>§ 2 Beitragspflicht, Fälligkeit, Beitragszeitraum</b>
(1) Der Beitrag wird für jeden Monat erhoben, in dem ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag für die in § 1 geregelten Betreuungsformen besteht.	<i>unverändert</i>
(2) Die Beitragspflicht entsteht: a) In Einrichtungen mit dem 1. Tag des Monats, in dem nach erfolgter Anmeldung für ein Kind ein Betreuungsplatz vorgehalten wird. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Betreuungsjahres, in dem das Kind die Einrichtung verlässt. Vor Ablauf des laufenden Betreuungsjahres entfällt die Beitragspflicht frühestens im Zeitpunkt der wirksamen Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung sowie durch Abwesenheit des Kindes nicht berührt. b) Bei der Kindertagespflege mit dem 1. Tag des Monats, in dem das Kindertagespflegeverhältnis beginnt, und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kindertagespflegeverhältnis wirksam beendet wird. Die Beitragspflicht wird durch kurzzeitige Unterbrechungen der Kindertagespflege nicht berührt.	<i>unverändert</i>

Geltende Fassung	Beschlussvorschlag
(3) Der Elternbeitrag ist sind monatlich im Voraus – bis zum 15. eines Monats – zu zahlen.	<i>unverändert</i>
(4) Beitragszeitraum ist in Einrichtungen das Betreuungsjahr, das dem Schuljahr laut § 7 Absatz 1 Satz 1 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen entspricht.	<i>unverändert</i>
(5) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Betreuungsjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem 1. Dezember für maximal 12 Monate beitragsfrei. Abweichend von Satz 2 beträgt die Elternbeitragsfreiheit für Kinder, die aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen für 1 Jahr zurückgestellt werden, 2 Jahre.	(5) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Betreuungsjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem 1. Dezember für maximal 12 Monate beitragsfrei. Abweichend von <b>Satz 1</b> beträgt die Elternbeitragsfreiheit für Kinder, die aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen für 1 Jahr zurückgestellt werden, 2 Jahre.
<b>§ 3 Beitragspflichtige</b>	<b>§ 3 Beitragspflichtige</b>
(1) Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, ist dieser Elternteil beitragspflichtig. Beitragspflichtig sind auch den Eltern rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 Sozialgesetzbuch – Aachtes Buch, mit denen das Kind zusammenlebt	<i>unverändert</i>
(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch – Aachtes Buch den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.	<i>unverändert</i>

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
(3) Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in eine Kindertagesbetreuung beantragt haben.	<i>unverändert</i>
(4) Lebt das Kind bei keiner der in Absatz 1 bis 3 genannten Personen (zum Beispiel in Heimerziehung oder einer sonstigen betreuten Wohnform) ist kein Elternbeitrag zu zahlen.	<i>unverändert</i>
(5) Mehrere Beitragspflichtige haften gesamtschuldnerisch.	
<b>§ 4 Beitragshöhe</b>	<b>§ 4 Beitragshöhe</b>
(1) Die monatliche Beitragshöhe richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen, dem Lebensalter des Kindes und dem gewählten Betreuungsumfang. Das Kind wird der Altersgruppe zugeordnet, deren Alter es bis zum 1. November des begonnenen Betreuungsjahres erreicht. Die Zuordnung erfolgt für das gesamte Betreuungsjahr.	<i>unverändert</i>
(2) Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages ergibt sich für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege aus Anlage 1 und für Offene Ganztagschulen aus Anlage 2. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.	<i>unverändert</i>
(3) Die Höhe des von den Trägern festgesetzten Elternbeitrages für die Betreuungsangebote nach § 1 Absatz 4 wird regelmäßig im Amtsblatt der Stadt Beckum veröffentlicht.	<i>unverändert</i>
(4) Besucht ein Kind eine Kindertageseinrichtung und wird es gleichzeitig in Kindertagespflege betreut, ist die Gesamtbetreuungszeit nach Anlage 1 maßgeblich für die Einstufung des Elternbeitrages. Höchstbeitrag ist die 45-Wochenstunden-Betreuung in den jeweiligen Einkommensgruppen. Besucht das Kind zeitgleich eine offene Ganztagschule und nimmt Kindertagespflege in Anspruch, werden zur Ermittlung der Gesamtbetreuungszeit 25 Wochenstunden zu Grunde gelegt.	<i>unverändert</i>

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
<p>(5) Erhalten Beitragspflichtige Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch, dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz, sind sie für die Dauer des Leistungsbezugs in der Einkommensgruppe 1 der Anlagen 1 und 2 einzustufen.</p>	<p>(5) <b>Erhalten Beitragspflichtige</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>– <b>Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,</b></li><li>– <b>Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,</b></li><li>– <b>Leistungen nach den §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz,</b></li><li>– <b>Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz oder</b></li><li>– <b>Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz</b></li></ul> <p><b>sind sie für die Dauer des Leistungsbezugs in der Einkommensgruppe 1 der Anlagen 1 und 2 einzustufen.</b></p>
<p>(6) Im Fall des § 3 Absatz 2 (Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch – Achstes Buch) ist unabhängig vom Einkommen der Beitragspflichtigen der Elternbeitrag zu zahlen, der sich für die Einkommensgruppe 2 nach den Anlagen 1 und 2 zu ergibt.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(7) Die in Anlagen 1 und 2 aufgeführten Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 1. August um 3 Prozent, erstmals für das Betreuungsjahr 2019/2020. Die in Anlage 2 aufgeführten Elternbeiträge werden bei der Erhöhung kaufmännisch auf volle Euro-Beträge gerundet.</p>	<p>(7) Die in Anlagen 1 und 2 aufgeführten Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 1. August um 3 Prozent, erstmals für das Betreuungsjahr <b>2020/2021</b>. Die in Anlage 2 aufgeführten Elternbeiträge werden bei der Erhöhung kaufmännisch auf volle Euro-Beträge gerundet.</p>
<p>(8) Die Trägerinnen oder Träger einer Einrichtung und die Kindertagespflegepersonen können von den Beitragspflichtigen zusätzlich zum Elternbeitrag ein angemessenes Entgelt für Mahlzeiten verlangen.</p>	<p><i>unverändert</i></p>

Geltende Fassung	Beschlussvorschlag
<b>§ 5 Beitragsermäßigung</b>	<b>§ 5 Beitragsermäßigung</b>
(1) Nehmen mehrere Kinder von Beitragspflichtigen gleichzeitig Kindertagesbetreuung im Sinne des § 1 in Anspruch, bestimmt sich die Beitragspflicht wie folgt: <ul style="list-style-type: none"><li>- Bei Beitragspflichtigen der Einkommensgruppen 1 bis 3 entfällt die Beitragspflicht für das 2. Kind und jedes weitere Kind.</li><li>- Bei Beitragspflichtigen der Einkommensgruppen 4 oder höher ermäßigt sich der Beitrag für das 2. Kind um 70 Prozent. Für jedes weitere Kind entfällt die Beitragspflicht.</li></ul>	<i>unverändert</i>
(2) Sofern nicht für jedes Kind ein gleich hoher Beitrag zu entrichten wäre, bestimmt sich die Rangfolge der Kinder, für die ein Beitrag zu zahlen ist, absteigend nach der Höhe des jeweiligen Elternbeitrags. Kinder, für die die Beitragsbefreiung nach § 2 Absatz 5 besteht, besetzen in der nach Satz 1 zu bildenden Rangfolge den ersten Rang.	<i>unverändert</i>
(3) Auf Antrag kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten §§ 82 bis 85, 87 und 88 Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch – entsprechend.	<i>unverändert</i>
<b>§ 6 Maßgebliches Einkommen</b>	<b>§ 6 Maßgebliches Einkommen</b>
(1) Einkommen dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne § 2 Absätze 1, 2 und 5a Satz 2 Einkommensteuergesetz und vergleichbarer Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.	<i>unverändert</i>

Geltende Fassung	Beschlussvorschlag
(2) Dem Einkommen im Sinne von Absatz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und jedes mit diesen zusammenlebende Kind hinzuzurechnen.	(2) Dem Einkommen im Sinne von Absatz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und <b><u>das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird</u></b> hinzuzurechnen.
(3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften wird nicht hinzugerechnet.	(3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und <b><u>den</u></b> entsprechenden Vorschriften <b><u>sowie das Baukindergeld des Bundes und die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz werden</u></b> nicht hinzugerechnet.
(4) Das monatliche Elterngeld und vergleichbare Leistungen sowie die nach § 3 auf das Elterngeld angerechneten Leistungen des Landes Nordrhein-Westfalen nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit bleiben bis zu einer Höhe von 300,00 Euro, in den Fällen des § 6 Satz 2 Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit nur bis zu einer Höhe von 150,00 Euro als Einkommen bei der Berechnung des Elternbeitrages unberücksichtigt. Die Beträge nach Satz 1 vervielfachen sich bei Mehrlingsgeburten mit der Zahl der geborenen Kinder.	<i>unverändert</i>
(5) Verfügen Beitragspflichtige über Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer Mandatsausübung, aus denen im Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder eine Abfindung erwächst oder eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt, wird dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 Prozent des aus dem Beschäftigungsverhältnis oder der Mandatsausübung ermittelten Einkommens hinzugerechnet.	<i>unverändert</i>
(6) Für das 3. Kind und jedes weitere Kind der Beitragspflichtigen sind die nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach den Absätzen 1 bis 5 ermittelten Einkommen abzuziehen.	<i>unverändert</i>

Geltende Fassung	Beschlussvorschlag
<b>§ 7 Einkommensermittlung</b>	<b>§ 7 Einkommensermittlung</b>
(1) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen im Jahr der Beitragspflicht.	<i>unverändert</i>
(2) Wenn sich das Einkommen voraussichtlich auf Dauer verändert, ist abweichend von Absatz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das dem 12-Fachen des aktuellen Monatseinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Soweit das Monatseinkommen nicht bestimmbar ist – ist abweichend von Satz 1 – auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.	<i>unverändert</i>
(3) Der laufende Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt, neu festzusetzen.	<i>unverändert</i>
(4) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Jahreseinkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 1. Januar des maßgeblichen Kalenderjahres rückwirkend neu festzusetzen.	<i>unverändert</i>
<b>§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten</b>	<b>§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten</b>
(1) Für die Festsetzung des Elternbeitrages bestehen folgende Auskunfts- und Anzeigepflichten: a) Bei der Nutzung einer Einrichtungen teilt die Trägerin beziehungsweise der Träger der besuchten Einrichtung beziehungsweise die besuchte Schule der Stadt Beckum folgende Daten unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) mit: 1. Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum des Kindes; 2. Namen, Vorname(n), Anschrift der Eltern; 3. Datum des Betreuungsvertrages und des Betreuungsbegins;	<i>unverändert</i>

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
<p>4. Datum des Vertragsendes des Betreuungsvertrages sowie des Betreuungsendes.</p> <p>b) Für die Inanspruchnahme einer Kindertagespflege teilen die gemäß § 3 Beitragspflichtigen der Stadt Beckum zu Beginn der Pflege und danach auf Verlangen folgende Daten unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) mit:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum des Kindes;</li><li>2. Namen, Vorname(n), Anschrift(en) der Eltern;</li><li>3. Name, Vorname(n), Anschrift der Tagespflegeperson;</li><li>4. Datum des Betreuungsbegins und des Betreuungsendes des Kindes.</li></ol>	
<p>(2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Stadt Beckum sämtliche für die Beitragsermittlung erforderlichen Unterlagen im Original vorzulegen. Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind während des gesamten Betreuungszeitraumes unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine Überprüfung der Angaben zum Einkommen kann im Rahmen der Erzielung einer Beitragsgerechtigkeit regelmäßig vorgenommen werden.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige- und Vorlagepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p><b>§ 9 Beitragsfestsetzung</b></p>	<p><b>§ 9 Beitragsfestsetzung</b></p>
<p>(1) Der Elternbeitrag nach § 1 Absätze 1 bis 3 wird durch Bescheid festgesetzt. Die Erhebung des Elternbeitrages nach § 1 Absatz 4 dieser Satzung wird auf die jeweiligen Betreuungsträgerinnen und Betreuungsträger übertragen.</p>	<p><i>unverändert</i></p>

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
(2) Bei einer vorläufigen Festsetzung beziehungsweise bei einer Festsetzung nach § 8 Absatz 3 wird der Elternbeitrag nach Vorlage der Einkommensunterlagen rückwirkend endgültig festgesetzt. Wird bei einer regelmäßigen Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zu einer anderen Bemessung der Einkommensgruppe führen, wird der Beitrag ebenfalls rückwirkend neu festgesetzt.	<i>unverändert</i>
<b>§ 10 Datenschutzklausel</b>	<b>§ 10 Datenschutzklausel</b>
Die Erhebung, Speicherung, Nutzung und Verarbeitung der für die Festlegung des Elternbeitrages erforderlichen Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches – Aachtes Buch. Die Stadt Beckum erhebt nur die Daten, die für die Umsetzung der in dieser Satzung getroffenen Regelungen erforderlich sind. Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt. Eine ausdrückbare Übersicht der Bürgerdaten, die bei der Stadt Beckum im Rahmen der Aufgabenerfüllung verarbeitet werden, ist auf der Seite <a href="http://www.beckum.de">www.beckum.de</a> abrufbar. Fragen zum Datenschutz beantwortet der Datenschutzbeauftragte der Stadt Beckum.	<i>unverändert</i>
<b>§ 11 Beitreibung</b>	<b>§ 11 Beitreibung</b>
Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren auf Grundlage des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen beigetrieben.	<i>unverändert</i>
<b>§ 12 Bußgeld</b>	<b>§ 12 Bußgeld</b>
Ordnungswidrig handelt, wer die in § 8 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder leichtfertig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.	<i>unverändert</i>

Geltende Fassung	Beschlussvorschlag
<b>§ 13 Inkrafttreten</b>	<b>§ 13 Inkrafttreten</b>
Diese Satzung tritt am 1. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung) vom 8. Februar 2016 außer Kraft.	Diese Satzung tritt am <b>1. August 2019</b> in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung) vom <b>12. Juli 2018</b> außer Kraft.

### Anlage 1 Beschlussvorschlag

Tabelle über die Höhe der monatlichen Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen

Einkommensgruppe		1	2	3	4	5	6	7	8
Jahreseinkommen in Euro		bis zu 20.000	bis zu 25.000	bis zu 37.000	bis zu 49.000	bis zu 61.000	bis zu 73.000	bis zu 85.000	über 85.000
Betreuungsdauer		Beitrag in Euro							
unter 2 Jahren	10	0,00	33,35	69,14	102,53	135,85	154,05	184,87	212,58
	12,5	0,00	38,91	80,66	119,58	158,50	179,72	215,67	248,01
	15	0,00	44,48	92,20	136,66	181,15	205,41	246,48	283,47
	17,5	0,00	50,06	103,70	153,76	203,79	231,07	277,30	318,90
	20	0,00	55,59	115,25	170,84	226,42	256,76	308,09	354,32
	22,5	0,00	61,15	126,75	187,91	249,07	282,44	338,90	389,76
	25	0,00	66,72	138,30	205,00	271,70	308,09	369,73	425,18
	27,5	0,00	68,61	142,29	210,90	279,52	316,81	381,05	437,19
	30	0,00	70,50	146,33	216,82	287,34	325,51	392,37	449,21
	32,5	0,00	72,40	150,33	222,72	295,14	334,24	403,68	461,21
	35	0,00	74,30	154,39	228,63	302,96	342,94	415,01	473,22
	37,5	0,00	76,34	158,53	234,84	311,21	352,11	425,13	485,91
	40	0,00	78,39	162,71	241,07	319,46	361,30	435,30	498,59
	42,5	0,00	80,43	166,87	247,28	327,76	370,49	445,46	511,27
	45	0,00	82,49	171,03	253,53	336,00	379,68	455,61	523,96
ab 2 Jahren	10	0,00	15,78	26,69	44,28	69,75	91,59	109,90	126,37
	12,5	0,00	18,41	31,13	51,66	81,37	106,84	128,22	147,43
	15	0,00	21,02	35,59	59,03	93,01	122,11	146,52	168,52
	17,5	0,00	23,66	40,03	66,41	104,62	137,37	164,85	189,58
	20	0,00	26,30	44,48	73,80	116,26	152,63	183,16	210,65
	22,5	0,00	28,92	48,91	81,17	127,88	167,90	201,49	231,71
	25	0,00	31,54	53,36	88,54	139,48	183,16	219,80	252,78
	27,5	0,00	33,21	56,03	92,78	146,13	191,82	230,18	264,71
	30	0,00	34,88	58,68	97,03	152,71	200,47	240,56	276,65
	32,5	0,00	36,53	61,34	101,28	159,32	209,12	250,94	288,58
	35	0,00	38,19	63,99	105,52	165,92	217,77	261,32	300,51
	37,5	0,00	41,39	69,53	114,02	178,43	234,59	281,50	323,73
40	0,00	44,57	75,06	122,52	190,92	251,41	301,70	346,93	
42,5	0,00	47,78	80,59	131,03	203,41	268,24	321,88	370,17	
45	0,00	50,95	86,12	139,48	215,92	285,05	342,07	393,38	

Die Tabelle ist in den Werten aktualisiert. Gegenüber der geltenden Fassung ergibt sich folgende Veränderung:

Wegen der bundesgesetzlichen Vorgabe der Unzumutbarkeit entfällt in der Einkommensgruppe 1 der Anerkennungsbeitrag von 11,60 Euro für die Betreuung von 45 Wochenstunden in beiden Altersgruppen.

## Anlage 2 Beschlussvorschlag

### Tabelle über die Höhe der monatlichen Elternbeiträge in Offenen Ganztagschulen

<b>Einkommensgruppe</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>
<b>Jahreseinkommen in Euro</b>	bis zu 20.000	bis zu 25.000	bis zu 37.000	bis zu 49.000	bis zu 61.000	bis zu 73.000	bis zu 85.000	über 85.000
<b>Beitrag in Euro</b>	0,00	31,00	54,00	90,00	140,00	184,00	191,00	191,00

Die Tabelle ist in den Werten aktualisiert. Gegenüber der geltenden Fassung ergeben sich keine Veränderungen.



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales  
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters  
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Fachbereich Umwelt und Bauen  
Auskunft erteilt: Herr Essmeier  
Telefon: 02521 29-430

## Vorlage

zu TOP

2019/0099

öffentlich

### Um- und Ausbau des Freizeithauses Neubeckum

#### Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien  
15.05.2019 Entscheidung

#### Beschlussvorschlag:

##### Sachentscheidung

Die Investitionsmaßnahme 000500006 – Hochbau – Freizeithaus Neubeckum – wird in das Jahr 2020 verschoben. Es ist zu prüfen, ob es Fördermöglichkeiten auf der Grundlage des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für Neubeckum oder des Programms „Dritte Orte – Häuser für Kultur und Begegnung im ländlichen Raum“ gibt.

#### Kosten/Folgekosten

Kosten beziehungsweise Folgekosten entstehen derzeit keine.

#### Finanzierung

Die Haushaltsmittel in Höhe von 118.700 Euro unter dem Produktkonto 060501.785100 – Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen (FD 65) – werden im Haushaltsjahr 2020 neu veranschlagt.

#### Begründung:

##### Rechtsgrundlagen

Die Planung für die Erweiterung und den Ausbau des Freizeithauses Neubeckum erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

#### Demografischer Wandel

Die Neuausrichtung des Freizeithauses Neubeckum wird sich künftig an allen Generationen und Bevölkerungsgruppen des „Quartiers Innenstadt“ orientieren und Aspekte des demografischen Wandels – soweit relevant – berücksichtigen.

#### Erläuterungen

Seit Jahren wird im Stadtteil Neubeckum das Freizeithaus Neubeckum an der Gottfried-Polysius-Straße 8 als offener Treffpunkt für Kinder- und Jugendliche vorgehalten. Das Freizeithaus Neubeckum ist ein Teil des Gebäudekomplexes, in dem sich auch die Stadtbücherei Neubeckum und der Seniorentreffpunkt Neubeckum befinden.

Der „Saal“ im Erdgeschoss des Freizeithauses Neubeckum wurde ursprünglich als Disco ausgestattet, diente aber auch verschiedenen Vereinen als Veranstaltungsraum zu diversen Zwecken. Allerdings ist die Aufenthaltsqualität aufgrund der fehlenden Fenster sehr eingeschränkt. Schon vor einigen Jahren wurde der Einbau von Fenstern im Bereich des Saales verwaltungsseitig geplant. Entsprechende Mittel waren in mehreren Haushaltsplänen als Investition für spätere Jahre vorgesehen.

Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen für das Jahr 2018 hat der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien am 14.11.2017 beschlossen, dass diese Maßnahme angegangen werden sollte (siehe Vorlage 2017/0273 – Beratung des Haushaltsplanentwurfes 2018 für den Bereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe – und Niederschrift über die Sitzung). Eine verwaltungsseitige Prüfung ergab, dass es sinnvoller erscheint, den gesamten Bereich im Erdgeschoss einer Überplanung zu unterziehen, da die isolierte punktuelle Aufwertung des Veranstaltungsraumes den künftigen Anforderungen nicht genügt. Die Verwaltung hat daraufhin den Umbau geplant und die notwendigen Finanzmittel überschlägig ermittelt. Im Haushalt 2019 wurden diese mit einem Betrag von 118.700 Euro veranschlagt.

In der Zwischenzeit wurde die Erarbeitung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für Neubeckum (ISEK) begonnen. Dieses wird aller Voraussicht nach bis zum Ende dieses Jahres fertiggestellt werden. Grundsätzlich fällt auch der Gebäudekomplex Gottfried-Polysius-Straße 8 in den betrachteten Bereich. Da eine städtebauliche Planung Voraussetzung künftiger Fördermöglichkeiten ist, erscheint die aktuelle Umsetzung des geplanten Umbaus des Freizeithauses Neubeckum nicht sinnvoll und sollte in das Jahr 2020 verschoben werden.

Die Verschiebung der Maßnahme ist auch aus einem weiteren Grund angezeigt. Für die Stadtbücherei Neubeckum erstellt der Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit aktuell einen Förderantrag zur Unterstützung der Neuausrichtung im Rahmen des nordrhein-westfälischen Förderprogramms „Dritte Orte – Häuser für Kultur und Begegnung im ländlichen Raum“. Im Rahmen dieses Konzeptes soll auch die Weiterentwicklung des Freizeithauses Neubeckum zu einem Stadtteilzentrum betrachtet werden. Die Antragsfrist endet am 30.04.2019, sodass bis Mitte des Jahres voraussichtlich eine Entscheidung vorliegen dürfte, ob die Stadt Beckum daran partizipieren kann. Hier würden sich ebenfalls Fördermöglichkeiten zum Ausbau des Freizeithauses Neubeckum ergeben.

Aufgrund der aktuellen Auftragslage im Fachdienst Gebäudemanagement, der mit der Planung des Umbaus betraut ist, wird sich die Umsetzung des Projektes absehbar bis in das kommende Jahr ziehen.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die weitere Umbauplanung im Erdgeschoss des Freizeithauses Neubeckum auf das Jahr 2020 zu verschieben. In diesem Jahr ist zu prüfen, ob es Fördermöglichkeiten auf der Grundlage des ISEK oder des Programms „Dritte Orte – Häuser für Kultur und Begegnung im ländlichen Raum“ gibt.

**Anlage(n):**

ohne



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales  
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters  
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Fachbereich Stadtentwicklung  
Auskunft erteilt: Herr Essmeier  
Telefon: 02521 29-430

## Vorlage

zu TOP

2019/0083

öffentlich

### Evaluierung der stadtteilorientierten Spielraumplanung

– Antrag der SPD-Fraktion vom 12.11.2018

#### Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien  
15.05.2019 Kenntnisnahme

#### Beschlussvorschlag:

##### Sachentscheidung

Der Bericht zur Evaluierung der stadtteilorientierten Spielraumplanung wird zur Kenntnis genommen.

##### Kosten/Folgekosten

Für die Weiterentwicklung der kommunalen Spielplätze sind im Haushaltsplan 2019 Investitionsauszahlungen in Höhe von 90.000 Euro veranschlagt. Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2018 zur Begleichung über den Jahreswechsel eingegangener Rechnungen und zur Beendigung begonnener Maßnahmen wurden in Höhe von 136.761,08 Euro vorgenommen.

Für das Jahr 2020 sind Mittel in Höhe von 140.000 Euro, für das Jahr 2021 sind Mittel in Höhe von 30.000 Euro und für das Jahr 2022 sind Mittel in Höhe von 55.000 Euro veranschlagt.

Für die Unterhaltung der Spielplätze entstehen darüber hinaus Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

##### Finanzierung

Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan 2019 im Einzelnen bei folgenden Investitionsmaßnahmen zur Verfügung:

00190001	Schaffung und Erneuerung von Spielplätzen	
Produktkonto 060505.783208	Spiel-, Sport- und Turngeräte	30.000 Euro
00190012	Kinderspielplatz „Kellerort“	
Produktkonto 060505.783208	Spiel-, Sport- und Turngeräte	20.000 Euro
00190013	Kinderspielplatz „Martinsring“	
Produktkonto 060505.783208	Spiel-, Sport- und Turngeräte	30.000 Euro
Produktkonto 060505.785205	Auszahlungen für Landschafts- und Gewässerbau	10.000 Euro

Zum Abschluss der Maßnahme Kinderspielplatz „Heddigermarkstraße“ wurden Mittelübertragungen aus dem Jahr 2018 in das Jahr 2019 vorgenommen:

00190010	Kinderspielplatz „Heddigermarkstraße“	
Produktkonto 060505.783208	Spiel-, Sport- und Turngeräte	50.000 Euro
Produktkonto 060505.785205	Auszahlungen für Landschafts- und Gewässerbau	30.000 Euro

Für die Unterhaltung der Grundstücke und Aufbauten sind für das Jahr 2019 Mittel unter folgenden Produktkonten veranschlagt

060505.524110	Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen durch die Städtischen Betriebe Beckum	201.800 Euro
060505.524229	Unterhaltung der Kinderspielplätze	20.000 Euro

### **Begründung:**

#### **Rechtsgrundlagen**

Die stadtteilorientierte Spielraumplanung erfolgt gemäß § 80 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe.

#### **Demografischer Wandel**

Spielflächen sind langfristig vorzuhaltende Infrastruktur für Familien mit Kindern. Die Verteilung dieser Familien im Stadtgebiet verändert sich laufend, da in gewachsenen Wohngebieten in der Regel der Altersdurchschnitt deutlich höher ist als beispielsweise in Neubaugebieten, in denen sich junge Paare oder Familien niederlassen.

Dieser lokale Aspekt des demografischen Wandels hat auf die Nutzung von Spielflächen eine größere Auswirkung als sich verändernde Geburten- und damit Kinderzahlen.

#### **Erläuterungen**

Spielplätze bieten Familien, Kindern und Jugendlichen Raum für Bewegung, Spiel und Erfahrungen mit der Natur sowie die Möglichkeit, soziale Kontakte aufzubauen. Gut gestaltete Spielplätze unterstützen die kindliche Entwicklung und sind eine wichtige Aufgabe zur Steigerung der Attraktivität einer Kommune. Sie sind eben auch informelle Bildungsorte. Die stadtteilorientierte Spielplatzplanung soll die kinder- und familienfreundliche Stadtentwicklung fördern.

In den Jahren 2009 bis 2012 wurden die städtischen Spielplätze einer intensiven Überprüfung unterzogen. Es wurde ein Spielplatzkataster erstellt und auf Stadtteilebene wurden die Spielplätze untersucht und bewertet.

Zielsetzung der Spielplatzplanung war es,

- eine Übersicht über den Bestand an vorhandenen Spielflächen zu erstellen,
- ergänzende Bedarfe festzustellen,
- vorhandene Spielflächen qualitativ zu bewerten,
- bedarfsdeckende Spielflächen zu überplanen,
- Prioritäten für die Objektplanung festzulegen und
- die Effizienz beim Mitteleinsatz zu steigern.

Dabei sollte eine optimale Spielflächenversorgung für den Spielraum „Stadt Beckum“ erreicht werden.

Am 25.02.2015 hat der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien den von der Verwaltung vorgelegten Plan zur „Umsetzung der Spielraumplanung bis 2020“ beschlossen (siehe Vorlage 2015/0023 – Umsetzung der stadtteilorientierten Spielraumplanung – und Niederschrift über die Sitzung).

Am 02.03.2017 berichtete die Verwaltung erneut im Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien zur Weiterentwicklung der kommunalen Spielplätze (siehe Vorlage 2017/0026 – Weiterentwicklung der kommunalen Spielplätze – und Niederschrift über die Sitzung).

Mit Schreiben vom 12.11.2018 hat die SPD-Fraktion beantragt, dass die Verwaltung über den Stand des Umsetzungsplanes sowie über die weitere Entwicklung berichtet (siehe Anlage zur Vorlage).

Der Stand der Umsetzung der Planung aus dem Jahr 2015 stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Spielplatz	Bearbeitungsstand
2015	N10 Kampstraße	umgesetzt in 2015/2016
	Innenstadt	umgesetzt auf dem Spielplatz B13 Im Soestkamp (ursprünglich geplant für 2019)
2016	B18 Heddigermarkstraße	in Bearbeitung – Fertigstellung im Frühjahr 2019
	B28 Feuerstraße	umgesetzt: Anschaffung Seilpyramide 2017 Spielkombination und Doppelschaukelsitz 2018
2017	B17 Martinsring	Umsetzung in 2019
	B24 Soestweg	geplant für 2020
	B04 Phoenix Hangrutsche	umgesetzt, Projekt außerhalb der Planung
2018	B02 Pirolweg	geplant für 2022/Sonnenschule grenzt direkt an
	Neubeckum Erarbeitung Prioritätenliste	umgesetzt
	B06 Reichenbacher Straße	umgesetzt, Projekt außerhalb der Planung – Quartiersentwicklung „Rote Erde“
2019	B13 Im Soestkamp	umgesetzt mit Projekt „Innenstadt“ 2015
	B31 Kellerort	Umsetzung in 2019
2020	B06 Gartenstraße	geplant für 2020

Es verbleibt nach gegenwärtigem Stand der Planung das Projekt „B02 Pirolweg“, das in das Jahr 2022 verschoben wurde. Der Spielplatz liegt direkt neben dem gut ausgestatteten Schulhof der Sonnenschule. Hier soll zunächst die weitere Entwicklung der Schule abgewartet werden.

Bei allen vorgenannten Maßnahmen wurde auf dem jeweiligen Spielplatz eine Beteiligung der Anwohnerinnen und Anwohner durchgeführt, deren Anregungen in die Umsetzung mit einfließen.

Neben den grundlegenden Überarbeitungen von Spielplätzen wurden folgende Anschaffungen zur Aufwertung von weiteren Spielplätzen getätigt:

November 2017	N04 Platz der Städtepartnerschaft	Federwippgerät
Frühjahr 2018	N14 Akazienweg/Pappelweg	Spielturm
	V01 Vellern	Spielturm
April 2018	B09 Oppelnerstraße	Sandlabor

November 2018 B22 Fontanestraße  
B04 Phoenix

Spinner Bowl und Spielkombination  
Spielkombination

(Hinweis: Spielgeräte und Spielkombination wurden geliefert und lagern vorübergehend bei den Städtischen Betrieben Beckum. Der Aufbau erfolgt voraussichtlich im Mai/Juni 2019.)

Die Sandspieltürme sind sehr reparaturanfällig. Sie werden nach und nach abgebaut und durch andere Spieltürme oder Sandspielgeräte ersetzt.

Das Federwippgerät auf dem Platz der Städtepartnerschaft wurde zur Aufwertung angeschafft, da sich dort lediglich eine sehr kleine Wippe befand.

Im Stadtteil Neubeckum befinden sich die gut ausgestatteten Themenspielplätze „Piraten-spielplatz“ (N15 Lupinenstraße) und „Dschungelspielplatz“ (N10 Kampstraße). In den nächsten Jahren sollen weitere Spielplätze ertüchtigt werden:

1. **N02 Drosselstiege**

Der Spielplatz hat nur einen geringen Spielwert und soll grundlegend überplant werden.

2. **N07 Gustav-Moll-Straße**

Umsetzung des Spielgerätes „Zauberer“ von der Nordstraße – Stadtteil Beckum – auf den Spielplatz Gustav-Moll-Straße.

Wegen geänderter Sicherheitsvorschriften ist das Spielgerät am bisherigen Aufstellungsort ohne Fallschutz nicht mehr zulässig. Ein den Sicherheitsvorschriften entsprechender und von schweren Fahrzeugen – zum Beispiel durch Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker, Kehrmaschinen, Feuerwehrfahrzeuge, Karnevalswagen und so weiter – befahrbarer Fallschutz ist nicht erhältlich.

3. **N05 Heringsdorfer Straße**

Der Spielplatz „Heringsdorfer Straße“ liegt umschlossen in einem Wohngebiet und direkt an einem Wanderweg. Die letzte Neuanschaffung erfolgte im Jahr 2010. Er soll durch ein Drehspielgerät (Spinner Bowl) aufgewertet werden. Der Sandspielturm wird einer der nächsten Türme sein, der abgebaut werden muss.

4. **N14 Akazienweg/Pappelweg**

Der Spielplatz am Akazienweg ist ebenfalls sehr spärlich ausgestattet. Der abgängige Sandspielturm wurde im Jahr 2018 durch einen Spielturm ersetzt. Da der Spielplatz auch gerne als Ausflugsziel von dem sich in der Nähe befindlichen Kindergarten oder auch von Tagesmüttern genutzt wird, soll hier zusätzlich ein Drehspielgerät (Spinner Bowl) aufgestellt werden.

5. **N03 Katharinenweg**

Auf dem Spielplatz am Katharinenweg muss lediglich der Sandspielturm weiter beobachtet werden. Mittelfristig wird auch dieser abgängig sein. Da es eine Spielkombination mit Hängebrücke gibt, soll hier im Jahr 2020 ein kleineres Sandspielgerät, zum Beispiel ein Sandlabor, als Ersatz aufgestellt werden.

6. **N13 Hellbachtal**

Im Hellbachtal wurde im Jahr 2016 ein Karussell aufgestellt. Im Großen und Ganzen sind alle Spielbereiche abgedeckt – Schaukeln, Rutschen, Klettern, Drehen, Wippen. Hier soll Ersatz für ein abgebautes Federwippgerät beschafft werden.

Für die Maßnahme Nummer 1 wird der genaue Finanzbedarf derzeit ermittelt, über die Aufnahme in den Haushaltsplan 2020 ist im Rahmen der Aufstellung und Beratung des Haushaltes zu entscheiden.

Für die Maßnahmen Nummer 2 bis Nummer 6 stehen die erforderlichen Mittel bei der Investitionsmaßnahme 00190001 – Schaffung und Erneuerung von Spielplätzen, Produktkonto 060505.783208 – Spiel-, Sport- und Turngeräte – in Höhe von 30.000 Euro pro Jahr zur Verfügung.

#### **Aufwendungen Unterhaltung der Kinderspielplätze in Euro**

<b>Produktkonto</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>
060505.524229 Unterhaltung der Kinderspielplätze	14.306,21	16.821,47	26.259,47	17.447,71	17.870,81
060505.524110 Unterhaltung durch die Städtischen Betriebe Beckum	222.732,89	193.299,88	242.665,33	226.231,45	230.364,21
<b>Gesamt</b>	<b>237.039,10</b>	<b>210.121,35</b>	<b>268.924,80</b>	<b>243.679,16</b>	<b>248.235,02</b>

#### **Anlage(n):**

Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Beckum auf Evaluierung der „Stadtteilorientierten Spielraumplanung in Beckum“



Herrn Bürgermeister  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Stadt Beckum  
Weststr. 46  
59269 Beckum

Beckum, 12. November 2018

## Antrag auf Evaluierung der „Stadtteilorientierten Spielraumplanung in Beckum“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

am 25. Februar 2015 hat der zuständige Fachausschuss die „Stadtteilorientierte Spielraumplanung in Beckum“ beschlossen. Das Konzept ist bis zum Jahr 2020 angelegt.

Nachdem nunmehr fast vier Jahre seit der Beschlussfassung vergangen sind, hält es die SPD-Fraktion für erforderlich, eine Evaluierung des Konzeptes vorzunehmen.

Die Verwaltung wird um Berichterstattung darüber gebeten, welche Maßnahmen des Konzeptes beschlusskonform umgesetzt und welche Abweichungen vorgenommen worden sind. Wie ist der Stand des Umsetzungsplanes? Zudem soll dargestellt werden, welcher Handlungsbedarf sich in der Zwischenzeit abweichend vom Konzept aufgrund von gesellschaftlichen oder stadtentwicklungspolitischen Veränderungen ergeben hat.

Mit freundlichen Grüßen

Karsten Koch  
Fraktionsvorsitzender

gez. Felix Brinkmann

Sprecher der SPD-Fraktion im Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien